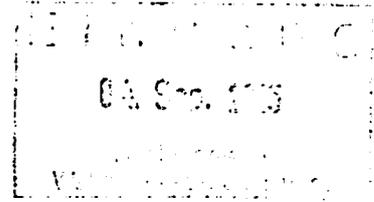


– Abschrift –



Amtsgericht Göttingen

Beschluss

44 F 135/15 SO

In der Kindschaftssache

betreffend die elterliche Sorge für [REDACTED]

Beteiligte:

1. [REDACTED]
geboren am 31.12.1998
wohnhaft Göttinger Straße 36, 37124 Rosdorf

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Bernd Waldmann-Stocker, Papendiek 24-26, 37073 Göttingen
Geschäftszeichen: 662/15 BW02 BW I

2. Landkreis Göttingen - Jugendamt -,
Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen

- Antragsteller -

hat das Amtsgericht - Familiengericht - Göttingen durch die Richterin am Amtsgericht Haselhoff am 26.08.2015 beschlossen:

1. Das Ruhen der elterlichen Sorge beider Elternteile für den Betroffenen wird weiterhin festgestellt.
2. Die angeordnete Vormundschaft bleibt bestehen.
3. Von der Erhebung von gerichtlichen Kosten (Gebühren und Auslagen) wird abgesehen, die außergerichtlichen Kosten trägt jeder Beteiligte selber.

4. Der Verfahrenswert wird auf 3.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Die Entscheidung beruht auf §§ 1674, 1773 BGB. Gem. § 1674 Abs. 1 BGB war weiterhin festzustellen, dass die elterliche Sorge ruht. Damit war es erforderlich, die Vormundschaft gem. §§ 1773, 1774 Abs. 1 S. 1 BGB weiterhin anzuordnen. Der Betroffene ist ausweislich des von ihm vorgelegten Passes noch minderjährig. Danach soll er am 17.06.1999 geboren worden sein. Zwar ist durch das Jugendamt des Landkreises Göttingen ein Altersdiagnostikgutachten eingeholt worden, wonach der Betroffene im September 2014 ein Mindestalter von 17 1/2 Jahren aufwies, und somit mithin inzwischen volljährig wäre, aufgrund des vorgelegten Passes ist jedoch weiterhin von der Minderjährigkeit auszugehen. Eine Vormundschaft ist auch dann einzurichten bzw. aufrechtzuerhalten, wenn die Richtigkeit der Altersangabe aufgrund anderer Umstände zwar zweifelhaft ist, sich das tatsächliche Alter aber nicht sicher feststellen lässt (OLG Oldenburg Beschluss vom 08.08.2012, Az. 14 UF 65/12). Der Minderjährige hat keine andere Möglichkeit, sein tatsächliches Alter nachzuweisen als durch die Vorlage eines Passes, sodass den darin enthaltenen Angaben zu folgen ist.

Da das Kind aus dem Ausland in Deutschland ohne sorgeberechtigten Elternteil angekommen ist und hier Anträge für ihn zu stellen sind, war die Fortdauer des Ruhens der elterlichen Sorge und der Vormundschaft anzuordnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 80, 81 FamFG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb eines Monats bei dem Amtsgericht Göttingen einzulegen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch die Entscheidung in eigenen Rechten beeinträchtigt wird. Einem über 14 Jahre alten Kind steht in allen seine Person betreffenden Angelegenheiten das selbständige Beschwerderecht zu. Außerdem ist das zuständige Jugendamt beschwerdeberechtigt.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Haselhoff
Richterin am Amtsgericht